Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2754

Schriftlicher Bericht

des Vorstandes des Deutschen Bundestages

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Diätengesetzes 1964

— Drucksache V/2526 —

über den von den Abgeordneten Windelen, Rawe, van Delden, Haase, Dr. Rutschke und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968)

— Drucksache V/2575 —

A. Bericht der Abgeordneten Berger und Frehsee

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 7. Februar 1968 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Diätengesetzes 1964 — Drucksache V/2526 — und mit Beschluß vom 14. Februar 1968 den Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968) — Drucksache V/2575 — dem Bundestagsvorstand — federführend — und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Vorstand des Bundestages hat die vorstehenden Gesetzentwürfe in seinen Sitzungen am 15. Februar, 6., 12. und 13. März 1968 eingehend und unter Hinzuziehung gutachtlicher Stellungnahmen beraten und in seiner Schlußberatung am 15. März 1968 den Gesetzentwurf in der anliegenden Fassung einstimmig gebilligt.

Schon in den vorausgegangenen Jahren hat sich der Bundestagsvorstand wiederholt aus aktuellen Anlässen mit der Frage einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitglieder des Bundestages befaßt.

II. Grundsätzliches

Der anliegende Gesetzentwurf enthält neben einer notwendigen Anpassung des bisherigen Diätengesetzes an die geänderten Verhältnisse eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitglieder des Bundestages. Diese umfaßt eine Altersversorgung für ehemalige Mitglieder, die nach langjähriger parlamentarischer Tätigkeit aus dem Bundestag ausscheiden und ein vorgerücktes Alter erreicht haben, sowie eine Hinterbliebenenversorgung für die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder. Außerdem sieht sie eine Versorgung für den Fall vor, daß ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Bundestag ohne sein Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung erleidet, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bundestag die bei seiner Wahl zum Bundestag ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Die vorgesehene Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist auf dem Versicherungsprinzip aufgebaut, d. h. sie wird in Form einer Versicherung durchgeführt, zu der die Mitglieder einen entsprechenden Eigenbeitrag leisten. Damit entspricht sie den bereits bestehenden allgemeinen Grundsätzen und Ordnungsprinzipien unserer geltenden Rechts- und Sozialordnung und schließt präjudizielle Rückwirkungen auf andere Rechtsbereiche aus. Zugleich wahrt sie aber den Status sui generis der Mitglieder des Bundestages.

1. Notwendigkeit und Rechtfertigung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung ergeben sich insbesondere aus dem Grundsatz des Artikels 48 Abs. 3 GG, wonach „die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben".

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Durch diese Grundgesetzbestimmung soll sichergestellt werden, daß der Abgeordnete sein parlamentarisches Mandat in voller materieller Unabhängigkeit und nur dem Gemeinwohl verpflichtet wahrnehmen kann. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Unabhängigkeit des Abgeordneten. In einem sozialen Rechtsstaat muß daher dem Mitglied des Bundestages ein Rechtsanspruch auf eine angemessene Alters- und Hinterbliebenenversorgung zuerkannt werden. Der bisherige Rechtszustand, der keine Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorsah, wird dem Verfassungsauftrag des Artikels 48 Abs. 3 GG nicht gerecht.

Notwendigkeit und Rechtfertigung der vorgesehenen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Mitglieder des Bundestages lassen sich wegen der Eigenart des Bundestagsmandats, insbesondere wegen der besonderen politischen Bedeutung, nicht als Modellfall auf andere Parlamentsmandate übertragen.

2. Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung soll die Mitglieder des Bundestages und ihre Familien im Alter, bei Gesundheitsbeschädigung oder Tod vor materieller Not und einem sozialen Abstieg bewahren. Sie ist als Ergänzung der eigenen Alters- und Hinterbliebenenvorsorge gedacht.

   Die Erfahrung in den vergangenen Wahlperioden hat gezeigt, daß eine große Zahl von Mitgliedern des Bundestages nicht in der Lage ist, in ausreichendem Maße für eine materielle Sicherung im Alter, bei Gesundheitsbeschädigung oder Tod Vorsorge zu treffen, da sie ihren erlernten Hauptberuf neben der — ihre ganze Arbeitskraft voll in Anspruch nehmenden — parlamentarischen Tätigkeit nicht weiter ausüben können.

   Auch hat sich in jüngster Zeit wiederholt gezeigt, daß die bisherige Todesfallversicherung für Mitglieder des Bundestages nicht ausreicht, um die Versorgung der Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitglieds sicherzustellen und Härtefälle auszuschließen.

3. Das Ruhegeld soll ferner den Mitgliedern, die dem Bundestag bereits mehrere Wahlperioden angehört haben und im höheren Lebensalter stehen, den Entschluß erleichtern, ihr Mandat zu gegebener Zeit Jüngeren zu überlassen. Dadurch soll einer Überalterung des Parlaments vorgebeugt werden. Zugleich soll vermieden werden, daß ältere Abgeordnete sich immer wieder um die Erneuerung ihres Mandats bemühen müssen, weil dieses zur einzigen Grundlage ihrer materiellen Existenz geworden ist.

4. Die parlamentarische Demokratie kann und darf es sich nicht leisten, auf politische Begabungen zu verzichten, die zur Übernahme eines Bundestagsmandats qualifiziert sind, aber davor zurückschrecken, weil sie sich und ihre Familie nicht einer ungewissen und ungesicherten Zukunft aussetzen können und wollen.

   Die Alters- und Hinterbliebenenversorgung soll mehr als bisher den freiberuflich Tätigen die Möglichkeit eröffnen, als Abgeordnete im Bundestag tätig zu sein. Diese Selbständigen müssen ihren Beruf zwangsläufig vernachlässigen und vielfach ganz aufgeben, wenn sie ihr parlamentarisches Mandat voll wahrnehmen wollen. Außerdem ist es für sie meist schwierig, nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag wieder Anschluß an den erlernten Beruf zu finden. Dies hat dazu geführt, daß qualifizierte Persönlichkeiten aus diesem Bereich die Übernahme eines Bundestagsmandats wegen des damit für sich und ihre Familie verbundenen finanziellen Risikos und insbesondere wegen der mangelnden Versorgung in Alter, bei Gesundheitsbeschädigung oder Tod abgelehnt haben.

III. Erläuterungen zu den Beschlüssen des Vorstandes des Bundestages

Ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu § 1

Das bisherige Verhältnis der Aufwandsentschädigung zum Amtsgehalt eines Bundesministers wird weder dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Artikels 48 Abs. 3 GG noch dem politischen Gewicht des Bundestagsmandats und der persönlichen Inanspruchnahme des Bundestagsmitglieds gerecht. Außerdem können die Mitglieder des Bundestages die notwendige Eigenleistung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht aus ihrer gegenwärtigen Aufwandsentschädigung erbringen. Aus diesen Gründen ist eine angemessene Erhöhung der Aufwandsentschädigung geboten und gerechtfertigt.

Die im Zusammenhang mit der Erhöhung der Aufwandsentschädigung erörterte Frage der Besteuerung der Grunddiäten soll zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden. Zur Lösung dieser Frage, die eine Reihe grundsätzlicher Probleme aufwirft, bedarf es — auch nach Auffassung der Sachverständigen — noch eingehender und sorgfältiger Untersuchungen, die einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werden. Außerdem würde die Besteuerung der Aufwandsentschädigung aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes und des Besitzstandes voraussichtlich eine wesentlich über den jetzigen Rahmen hinausgehende Erhöhung der Grunddiäten bedingen, die sich bei der gegenwärtigen Haushaltslage des Bundes von selbst verbietet.

Zu § 2

Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 3 soll künftig eine bereits nach einem früheren Ausscheiden aus dem Bundestag gewährte Aufwandsentschädigung bei einem erneuten Ausscheiden der Zeit, nicht nur dem Betrage nach angerechnet werden.

Im übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen Diätengesetz.

Zu § 3

Als Folge der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung mußte die bisherige Regelung über die Gewährung eines Sterbegeldes entsprechend geändert und der neuen Rechtslage angepaßt werden.

Zu § 4

Die vorgesehene Alters- und Hinterbliebenenversorgung beruht auf dem Versicherungsprinzip. Für alle Mitglieder wird eine Versicherung abgeschlossen, zu der der einzelne eine hohe Eigenleistung beizutragen hat. Die Selbstbeteiligung beträgt zur Zeit 590 DM monatlich. Sie kann im Bedarfsfall erhöht werden, wenn das Verhältnis zwischen der Eigenleistung der Mitglieder und dem Zuschuß des Bundes den angemessenen Rahmen überschreitet.

Diese versicherungsrechtliche Lösung fügt sich strukturkonform in bereits bestehende Ordnungssysteme gleicher oder ähnlicher Art ein.

Zu § 5

Die zeitliche Staffelung der Anspruchsvoraussetzungen trägt der Tatsache Rechnung, daß mit zunehmender Mitgliedschaftsdauer im Bundestag die Notwendigkeit für eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung größer wird. Das gilt insbesondere mit Rücksicht auf die gesundheitliche Belastung durch die parlamentarische Tätigkeit im Bundestag sowie die wachsende Entfremdung von dem früher ausgeübten Beruf.

Die Regelung in Satz 2 soll insbesondere eine unberechtigte Schlechterstellung desjenigen Mitglieds vermeiden, das innerhalb eines halben Jahres nach einer Bundestagswahl in den Bundestag nachrückt, nachdem der gewählte Vorgänger sein Bundestagsmandat nach einer gewissen Überlegungsfrist niedergelegt hat.

Durch Absatz 2 soll der gleichzeitige Bezug von Aufwandsentschädigung nach § 1 und Altersversorgung ausgeschlossen werden.

Zu § 6

Ein aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausgeschiedenes Mitglied des Bundestages muß bei einem späteren Wiedereintritt die Anspruchsvoraussetzungen erneut erfüllen.

Zu § 7

Das monatliche Mindestruhegeld beträgt fünfunddreißig vom Hundert der Aufwandsentschädigung, d. h. zur Zeit 830 DM. Für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft ist eine Steigerung um fünf vom Hundert bis zum Höchstruhegeld von fünfundsiebzig vom Hundert, d. h. zur Zeit 1770 DM vorgesehen, das nach einer mindestens sechzehnjährigen Mitgliedschaftsdauer im Bundestag erreicht wird.

Bei einem Zusammentreffen von Aufwandsentschädigung nach § 2 und Ruhegeld ruht letzteres. Dadurch soll vermieden werden, daß ein aus dem Bundestag ausgeschiedenes Mitglied, das für eine bestimmte Zeit die Aufwandsentschädigung als Übergangsgeld weitererhält, für den gleichen Zeitraum Anspruch auf Ruhegeld hat.

Zu § 8

Die parlamentarische Tätigkeit im Bundestag stellt besonders hohe physische und psychische Anforderungen an die Gesundheit der Mitglieder. Es ist daher geboten und gerechtfertigt, bei einer während der Zugehörigkeit zum Bundestag eintretenden Gesundheitsbeschädigung eine Versorgung zu gewähren. Die Gesundheitsbeschädigung muß ein derartiges Ausmaß erreicht haben, daß die Arbeitskraft des Mitglieds dauernd und so wesentlich beeinträchtigt ist, daß es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bundestag seine frühere Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Das aus dem Bundestag bereits ausgeschiedene Mitglied, das eine Anwartschaft auf Versorgung hat, soll ebenfalls bei einer Gesundheitsbeschädigung im vorstehenden Sinne unabhängig vom Lebensalter — gleichsam als vorgezogenes Ruhegeld — eine Versorgung erhalten.

Zu § 9

Die Regelung der Hinterbliebenenversorgung für die Witwen und Waisen der verstorbenen Mitglieder des Bundestages entspricht allgemein anerkannten Grundsätzen unserer Rechts- und Sozialordnung. Das Mindestwitwengeld für die Witwe eines Mitglieds, das acht Jahre dem Bundestag angehört hat, beträgt zur Zeit 500 DM monatlich.

Zu § 10

Ein Ausschluß derjenigen Mitglieder des Bundestages von der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die anderweitig über eine ausreichende Alters- und Hinterbliebenensicherung verfügen, oder eine volle oder teilweise Anrechnung sonstigen Einkommens oder sonstiger Versorgungsbezüge auf die Leistungen nach diesem Gesetz aus Gründen der sozialen Variabilität würde wohl an der Unmöglichkeit scheitern, die sonstigen Einkünfte und Versorgungsbezüge exakt festzustellen, zumal eine Offenlegung sämtlicher Einkünfte wohl kaum zwangsweise durchgesetzt werden könnte.

Eine Beschränkung der Anrechnung sonstigen Einkommens oder sonstiger Versorgungsbezüge auf die Beamten und Angestellten, deren Einkünfte verhältnismäßig leicht feststellbar sind, würde dagegen zu einer einseitigen und unberechtigten Benachteiligung dieser Abgeordneten im Vergleich zu jenen Mitgliedern des Bundestages führen, die einkommens- und versorgungsmäßig bessergestellt sind. Vor allem aber würde durch eine solche Differenzierung zweierlei Recht für Mitglieder des Bundestages geschaffen. Außerdem würde gegen den Grundsatz verstoßen, daß die Vergütung aller Mitglieder des Bundestages gleich sein muß. Umgekehrt muß im Interesse der Gleichstellung der Grundsatz gesetzlich verankert werden, daß die Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz auch nicht auf sonstige Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten angerechnet werden können.

Da die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten grundsätzlich ein Gehalt ist, sind auch die Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung keine Staatspension. Der verfassungsrechtliche Status der Mitglieder des Bundestages verbietet eine Gleichstellung mit den Beamten oder Staatsangestellten.

Zu den §§ 11 und 12

Die Regelung entspricht dem bisherigen Diätengesetz.

Zu § 13

Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit sind das Unkosten-, Tagegeld- und Reisekostenpauschale in einer Grundsatzbestimmung zusammengefaßt. Materiell enthält diese Bestimmung keine Änderung gegenüber dem bisherigen Diätengesetz.

Zu den §§ 14, 15 und 16

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen Diätengesetz.

Zu § 17

Die heute allgemein übliche Benutzung von Flugzeugen und Schlafwagen muß auch den Mitgliedern des Bundestages ermöglicht werden. Diese Regelung dient der Zeitersparnis und Arbeitserleichterung, die angesichts der ständig steigenden Inanspruchnahme der Mitglieder des Bundestages in und außerhalb Bonns geboten und gerechtfertigt sind. Gegen Nachweis können nur die Kosten erstattet werden, die in Ausübung des Mandats entstanden sind.

Zu § 19

Die bisherige Regelung des Diätengesetzes über Dienstreisen mußte dem geänderten Reisekostenrecht angepaßt werden.

Zur Vermeidung von unberechtigten Benachteiligungen der Mitglieder der Versammlung der Westeuropäischen Union und der Beratenden Versammlung des Europarates im Vergleich zu den Parlamentariern aus anderen europäischen Staaten hat es sich als notwendig erwiesen, daß der Vorstand des Bundestages die Tagegeldsätze festsetzt.

Zu § 20

Nach der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung erübrigt sich für die künftig in den Bundestag eintretenden Mitglieder eine Todesfallversicherung. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Todesfallversicherung wird eine Übergangsregelung getroffen.

Zu § 21

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Mitgliedschaftszeiten im Bundestag werden entsprechend berücksichtigt. Es wäre eine Härte, wenn man diese Zeiten bei der Berechnung der Leistungen nach diesem Gesetz außer Betracht lassen würde.

Zu § 22

Die ehemaligen Mitglieder des Bundestages werden in die Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz einbezogen. Leistungen werden jedoch nur auf Antrag und erst vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Bereits erfolgte Zahlungen aus der Todesfallversicherung werden angerechnet.

Zu den §§ 24, 25, 26 und 27

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen Diätengesetz.

Zu § 28

Die vorgesehene Alters- und Hinterbliebenenversorgung soll zum 1. Januar 1968 in Kraft treten. Dagegen können einige andere Vorschriften, z. B. die Neuregelung über die Benutzung von Flugzeugen und Schlafwagen usw., erst vom Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes an wirksam werden.

Bonn, den 21. März 1968

Berger **Frehsee**
Berichterstatter

B. Antrag des Vorstandes des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen V/2526, V/2575 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 21. März 1968

Der Vorstand des Deutschen Bundestages

D. Dr. Gerstenmaier — Vorsitzender

Berger **Frehsee** — Berichterstatter

Beschlüsse des Vorstandes des Deutschen Bundestages

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Aufwandsentschädigung, Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Unfallversicherung

§ 1

Die Mitglieder des Bundestages haben Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt dreiundreißigeindrittel vom Hundert des Amtsgehalts eines Bundesministers. Der Präsident des Bundestages erhält den dreifachen, seine Stellvertreter erhalten den eineinhalbfachen Betrag.

§ 2

(1) Mitglieder, die aus dem Bundestag ausscheiden, erhalten, wenn sie dem Bundestag mindestens ein Jahr angehört haben, die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft zum Bundestag wird die Aufwandsentschädigung für einen weiteren Monat geleistet. Zeiten, für die nach Satz 1 und 2 Zahlungen geleistet worden sind, werden angerechnet. Auf Antrag kann der Präsident die Zahlung der nach Satz 1 und 2 zustehenden Aufwandsentschädigung in einer Summe genehmigen. Tritt das ehemalige Mitglied wieder in den Bundestag ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Satz 1 und 2. Wurde das ehemalige Mitglied in einer Summe abgefunden, ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen die Summe zu erstatten ist.

(2) Stirbt ein ehemaliges Mitglied, kann der Präsident unter Bestimmung der Bezugsberechtigten die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 fortsetzen oder bei Abfindung in einer Summe in vollem Umfang belassen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird nicht angewandt, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bundestag auf Grund des § 46 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz über das Verfahren bei Änderungen des Gebietsstandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 65) verliert. Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Bundeswahlgesetzes nach sich ziehen kann.

§ 3

(1) § 2 wird nicht angewandt, wenn ein Mitglied des Bundestages stirbt. Seine Hinterbliebenen erhalten die noch nicht abgerechneten Aufwandsentschädigungen nach diesem Gesetz. Sein überlebender Ehegatte, seine ehelichen sowie die für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder erhalten ein Sterbegeld in Höhe der dreifachen Aufwandsentschädigung nach § 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, kann auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt werden.

(2) Der Präsident kann die Rückzahlung von Beträgen erlassen, die dem verstorbenen Mitglied im voraus überwiesen wurden.

§ 4

Für eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung aller Mitglieder des Bundestages wird eine Versicherung abgeschlossen. Die Mitglieder leisten dazu einen Beitrag von fünfundzwanzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach § 1. Der Vorstand des Bundestages kann diesen Beitrag erhöhen. Der Bundestag leistet zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung einen Zuschuß als Aufwandsentschädigung.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Bundestages erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag ein Ruhegeld, wenn sie

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag mindestens acht Jahre angehört oder
2. das sechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag mindestens zwölf Jahre angehört oder
3. das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag mindestens sechzehn Jahre angehört haben.

Eine Mitgliedschaft zum Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr.

(2) Bei einem späteren Wiedereintritt in den Bundestag ruht der Anspruch auf Ruhegeld für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 6

Scheidet ein Mitglied aus dem Bundestag aus, so ist der Austritt aus der Altersversorgung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zulässig. Eigene Beiträge werden zinslos erstattet. Im Falle des Wiedereintritts in den Bundestag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 5 Abs. 1 erneut zu laufen.

§ 7

(1) Das Ruhegeld beträgt nach einer achtjährigen Mitgliedschaft im Bundestag fünfunddreißig vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach § 1. Es erhöht sich mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft vom neunten bis zum sechzehnten Jahr um fünf vom Hundert bis auf fünfundsiebzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung. Für die Zeit, in der der Präsident und seine Stellvertreter ihr Amt wahrgenommen haben, erhalten sie entsprechend ihrer Beitragsleistung das dreifache oder eineinhalbfache Ruhegeld. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird angewandt.

(2) Das Ruhegeld wird vom ersten des auf das anspruchsbegründende Ereignis folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(3) Der Anspruch auf Ruhegeld ruht während der Zeit, für die nach § 2 ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht.

(4) Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz sind ausgeschlossen, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bundestag aufgrund des § 16 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 des Bundeswahlgesetzes verliert oder, falls es dem Bundestag noch angehört hätte, verlieren würde. Eigene Beiträge werden jedoch zinslos erstattet.

§ 8

(1) Hat ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Bundestag ohne sein Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bundestag die bei seiner Wahl zum Bundestag ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen ein Ruhegeld, dessen Höhe sich nach § 7 Abs. 1 richtet, mindestens jedoch fünfunddreißig vom Hundert der Aufwandsentschädigung nach § 1.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 5 Abs. 1 erfüllt, eine Gesundheitsbeschädigung im Sinne des Absatzes 1, so erhält es ein Ruhegeld, dessen Höhe sich nach § 7 Abs. 1 richtet.

(3) § 7 Abs. 2 bis 4 wird entsprechend angewandt.

§ 9

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages erhält sechzig vom Hundert des Ruhegeldes, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Ruhegeld hatte oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegeldes erfüllte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 5 Abs. 1 erfüllt, erhält sechzig vom Hundert des Ruhegeldes, dessen Höhe sich aus § 7 Abs. 1 ergibt.

(3) Hat ein Mitglied des Bundestages die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 noch nicht erfüllt, so erhält der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert des Mindestruhegeldes nach § 7 Abs. 1.

(4) Die Vollwaisen erhalten zwanzig und die Halbwaisen zwölf vom Hundert des Ruhegeldes nach den Absätzen 1 bis 3.

(5) § 7 Abs. 2 bis 4 wird entsprechend angewandt.

§ 10

Die Anrechnung von Einkommen oder Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen oder einem ähnlichen Dienst oder von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes auf das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Anrechnung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz auf Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen oder einem ähnlichen Dienst. Im übrigen werden die für Bundesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften auf das Ruhegeld und die Hinterbliebenenversorgung sinngemäß angewandt, sofern sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 11

Die Mitglieder des Bundestages werden gegen Unfall versichert. Sie können schriftlich erklären, wer im Falle ihres Todes bezugsberechtigt sein soll. Liegt keine Erklärung vor, sind die Erben bezugsberechtigt.

§ 12

Der Präsident kann in besonderen Fällen Mitgliedern des Bundestages einmalige Unterstützungen, ausgeschiedenen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

ZWEITER ABSCHNITT

Unkosten- und Tagegeldpauschale sowie Reisekosten

§ 13

(1) Außer der Aufwandsentschädigung nach § 1 erhalten die Mitglieder des Bundestages monatlich als weitere Aufwandsentschädigungen

1. ein Unkostenpauschale zur Abgeltung personeller und sachlicher Bürokosten,
2. ein Tagegeldpauschale zur Abgeltung von Aufwendungen, die mit der Tätigkeit als Mitglied des Bundestages zusammenhängen und nicht durch das Unkostenpauschale nach Nummer 1 oder das Reisekostenpauschale nach Nummer 3 abgegolten sind,
3. ein Reisekostenpauschale, das sich nach der Entfernung zwischen dem Wohnsitz und dem Sitz des Bundestages bemißt, zusätzlich zu den Rechten nach § 17 Abs. 1.

(2) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Bundestages nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsplan).

§ 14

Das Unkostenpauschale wird nicht geleistet an Mitglieder des Bundestages, die im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bundestag eintreten, wenn der Bundestag, abgesehen von den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Ausschüssen, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

§ 15

(1) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstag gelten und in welcher Zeit die Anwesenheitsliste ausgelegt wird. Trägt sich ein Mitglied des Bundestages nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm sechs vom Hundert vom monatlichen Tagegeldpauschale einbehalten. Der einbehaltene Betrag erhöht sich auf zehn vom Hundert, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

(2) Einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden fünf vom Hundert des monatlichen Tagegeldpauschales abgezogen. Das gilt nicht, wenn der Präsident das Mitglied beurlaubt hat oder ein Abzug nach Absatz 1 erfolgt.

§ 16

Bezieht ein Mitglied des Bundestages an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bundestages eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Mitteln, werden sechs vom Hundert vom monatlichen Tagegeldpauschale einbehalten, jedoch höchstens bis zum Betrag der aus anderen öffentlichen Mitteln geleisteten Tage- oder Sitzungsgelder. Die Sonderregelung des § 19 bleibt hiervon unberührt.

§ 17

(1) Die Mitglieder des Bundestages haben das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzen sie in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet. Die Rechte nach Satz 1 und 2 entstehen mit der Annahme der Wahl und erlöschen vierzehn Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode. Im Falle der Auflösung des Bundestages stehen den Mitgliedern diese Rechte bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Neuwahl zu. Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der gemäß Artikel 45 und 45 a des Grundgesetzes eingesetzten Ausschüsse haben diese Rechte bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

(2) Für die Dauer der Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Fahrkosten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen. Das gleiche gilt, wenn Kosten für die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen nach Absatz 1 erstattet werden.

§ 18

(1) Mit dem Reisekostenpauschale sind, unbeschadet der in § 19 getroffenen Regelung, alle Unkosten, die den Mitgliedern für Fahrten im Wahlkreis und im Raume Bonn entstehen, abgegolten. Die Pauschalsätze werden nach Zonen gestaffelt.

(2) Auf Antrag wird den Mitgliedern des Bundestages das Reisekostenpauschale entsprechend der Entfernung zwischen dem Amtssitz des Kreiswahlleiters des Wahlkreises, in dem sie als Bewerber aufgestellt waren, und dem Sitz des Bundestages gewährt.

§ 19

(1) Dienstreisen von Mitgliedern des Bundestages bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

(2) Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch das Tagegeldpauschale als abgegolten. Die Mitglieder erhalten jedoch in entsprechender Anwendung des § 10 des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133) Übernachtungsgeld nach Stufe E.

(3) Bei Auslandsdienstreisen erhalten die Mitglieder Tagegelder in Höhe der Stufe E der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten sowie die Fahrkosten I. Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück. Für die Mit-

glieder der Beratenden Versammlung des Europarates und der Versammlung der Westeuropäischen Union setzt der Vorstand des Bundestages die Tagegelder fest.

(4) Auf Antrag werden bei Auslandsdienstreisen die Kosten für die Benutzung von Flugzeugen und Schlafwagen erstattet. Die Höhe der Flugkosten ist bei Auslandsdienstreisen und bei Dienstreisen nach Berlin der äußerste Betrag, der für Fahrkosten erstattet wird. Bei Schiffsreisen ins Ausland werden die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten sinngemäß angewandt.

DRITTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20 *)

(Todesfallversicherung, Übergangsregelung)

§ 21

Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden berücksichtigt.

§ 22

Der Präsident gewährt auf Antrag ehemaligen Mitgliedern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bundestag ausgeschieden sind, sowie deren Hinterbliebenen vom Ersten des Monats der Antragstellung an Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz. Sofern bereits Zahlungen aus der Todesfallversicherung geleistet worden sind, ruht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Höhe des gezahlten Betrages.

§ 23

(1) Die in den §§ 1 und 13 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bundestages noch nicht abgelaufen ist. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Aufwandsentschädigungen bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

(2) Die nach diesem Gesetz zu leistenden Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil der monatlichen Aufwandsentschädigungen zu leisten, wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. Der Endbetrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 24

Die Entschädigung nach § 1 sowie die Leistungen nach den §§ 5 bis 10 werden auf volle zehn Deutsche Mark aufgerundet.

§ 25

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 1 sowie auf die Leistungen nach den §§ 5 bis 10 ist unzulässig. Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 26

Der Vorstand des Bundestages kann außer in den in § 13 Abs. 2 und § 19 Abs. 3 aufgeführten Fällen Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 27

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 28

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 15 Abs. 1 hinsichtlich der Worte „vom Zeitpunkt der Auslegung an", des § 16 Satz 1, letzter Halbsatz, des § 17 Abs. 1 Satz 2, des § 18 Abs. 2, des § 19 Abs. 2 bis 4, die am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 230) außer Kraft.

---

*) *Der Wortlaut des § 20 wird als zu Drucksache V/2754 nachgereicht.*